Aktenzeichen:
11 O 29/23

Landgericht Stuttgart

# Im Namen des Volkes

# Urteil

In dem Rechtsstreit

1) P[redacted] **E**[redacted], [redacted]
   - Verfügungsklägerin -

2) R[redacted] **S**[redacted], [redacted]
   - Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Ronneburger, Zumpf**, Bozener Straße 21, 10825 Berlin, Gz.: PR232612-Z/Z

gegen

1) **PETA Deutschland e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Ingrid Newkirk und Harald Ullmann, Friolzheimer Straße 3, 70499 Stuttgart
   - Verfügungsbeklagter -

2) Jana **H**[redacted], c/o PETA Deutschland e.V., Friolzheimer Str. 3, 70499 Stuttgart
   - Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Günther**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg, Gz.: 00028/23 /H /rh/rh

wegen Unterlassung/ Persönlichkeitsverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlotz-Pissarek, den Richter am Landgericht Pröbstle und den Richter am Landgericht Dr. Bitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2023 für Recht erkannt:

1. Den Verfügungsbeklagten wird es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Verfügungsbeklagten Ziff. 1 zu vollstrecken an den jeweiligen gesetzlichen Vertretern,

**untersagt,**

a. über die Verfügungskläger wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen (betroffen sind jeweils die nachfolgend unterstrichenen Behauptungen der Beklagten):

(1) „…grauenvolles Tierleid…“

und/oder

(2) „In allen Zimmern des … Hauses waren massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht.“

und/oder

(3) „Im unterkühlten Badezimmer des Hauses befanden sich kleine, frisch geborene Welpen unter unhygienischen Bedingungen…“.

und/oder

(4) „… in Transportboxen waren massenhaft Hunde eingepfercht. Das Haus voller Hundekot und Urin.“

wie jeweils geschehen in dem Artikel mit dem Titel „PETA deckt auf: Anklage wegen 158-fachen Welpenhandels“ vom 04.01.2023 in der aus der Anlage ASt 3 ersichtlichen Form.

b. die aus der Anlage ASt 4 - 5 ersichtlichen Fotos der Filmaufnahmen der Wohnung der Verfügungskläger zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie geschehen in dem Artikel mit dem Titel „PETA deckt auf: Anklage wegen 158-fachen Welpenhandels“ vom 04.01.2023 in der aus Anlagen ASt 3 - 5 ersichtlichen Form.

2. Den Verfügungsbeklagten wird es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Verfügungsbeklagten Ziff. 1 zu vollstrecken an den jeweiligen gesetzlichen Vertretern,

**untersagt,**

Videoaufnahmen der Wohnung der Antragsteller zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wenn dies geschieht wie in dem Videomitschnitt wie unter der URL https://app.frame.io/presentations/53c9441c-c867-4cd5-89cd-437d32702dc8, wie in Anlage ASt 11 dargestellt.

3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

4. Die Verfügungsbeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

# Beschluss

Der Streitwert wird auf 110.000,00 € festgesetzt

Der Streitwert setzt sich dabei für jede Beklagtenpartei wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Klageantrag Ziff. 1 lit. a (1) | 5.000,00 € |
| Klageantrag Ziff. 1 lit. a (2) | 5.000,00 € |
| Klageantrag Ziff. 1 lit. a (3) | 10.000,00 € |
| Klageantrag Ziff. 1 lit. a (4) | 10.000,00 € |
| Klageantrag Ziff. 1 lit. a (5) | 5.000,00 € |
| Klageantrag Ziff. 1 lit. b | 10.000,00 € |
| Klageantrag Ziff. 2 | 10.000,00 € |
| Zwischensumme: | 55.000,00 € |
| Verdopplung wegen Inanspruchnahme zweier Parteien (2x 55.000,00 €) | **110.000,00 €** |

# Tatbestand

Die Parteien streiten über die Unterlassung einiger Äußerungen in einem auf der Homepage der Verfügungsbeklagten Ziff. 1 erschienen Beitrag über die Hundezucht der Verfügungskläger, der von der Verfügungsbeklagten Ziff. 2 verfasst wurde sowie um die Unterlassung der Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung.

Die Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) betreiben im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze auf tschechischem Gebiet eine Hundezucht. Der Verfügungsbeklagte Ziff. 1 (im Folgenden: Beklagter Ziff. 1) ist eine Tierschutzorganisation mit Sitz in Stuttgart und betreibt die Homepage „www.peta.de“. Die Verfügungsbeklagte Ziff. 2 (im Folgenden: Beklagte Ziff. 2) ist als „Fachreferentin für tierische Mitbewohner“ für den Beklagten Ziff. 1 tätig.

Am 14.01.2022 war die Beklagte Ziff. 2 mit einem Kollegen bei den Klägern vor Ort und gab sich als potentielle Hundekäuferin aus, um auf diese Weise die klägerische Hundezucht in Augenschein zu nehmen. Die dabei von ihr getroffenen und später im streitgegenständlichen Beitrag wiedergegebenen Feststellungen sind Gegenstand der streitgegenständlichen Äußerungen. Außerdem fertigte die Beklagte Ziff. 2 bei dem Ortsbesuch am 14.01.2022 die streitgegenständlichen Bild- und Videoaufnahmen an.

Im November 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Regensburg im Zusammenhang mit der klägerischen Hundezucht Anklage wegen illegalen Welpenhandels in 158 Fällen (siehe Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 02.01.2023 = Anlage AG 2). Gegenstand dieses Strafverfahrens sind Betrugsvorwürfe (wegen falscher Deklaration der Hundewelpen als „reinrassig“), nicht aber tierschutzrechtliche Verstöße der Kläger.

Am 04.01.2023 veröffentlichte der Beklagte Ziff. 1 auf seiner Homepage „www.peta.de“ den Beitrag „PETA deckt auf: Anklage wegen 158-fachen Welpenhandels“ (im Folgenden: der Beitrag; vgl. Anlage ASt 3 – in der geänderten Fassung abrufbar unter: https://www.peta.de/neuigkeiten/welpenhandel-aufgedeckt/; zuletzt abgerufen am 28.03.2023), der von der Beklagten Ziff. 2 verfasst wurde. Der Beitrag hatte ursprünglich auszugsweise folgenden Inhalt:

> *„Aufgrund einer Whistleblower-Meldung hatte PETA im Januar 2022 bei einer behördenbekannten Züchterin an der deutsch-tschechischen Grenze recherchiert. Laut einer Meldung seien in der Hundehaltung unzählige Vierbeiner unter katastrophalen Zuständen eingesperrt und untergebracht. Ein PETA-Ermittler:innen-Team gab sich Kaufinteressent:innen aus, machte sich auf den Weg und deckte grauenvolles Tierleid auf.*

*Bereits 2014 war die Händlerin den Behörden aufgefallen. Im thüringischen Ütterda betrieb die Frau zu diesem Zeitpunkt eine illegale Hundezucht im großen Stil – die Behörden schritten ein und lösten die Zucht auf, woraufhin sie sich an die deutsch-tschechische Grenze absetzte. (…)*

*Als Kaufinteressent:innen getarnt gelang es einem PETA-Ermittler:innen-Team, vor Ort zu recherchieren. Auf dem Grundstück befanden sich massenhaft Hunde. Diese waren in kargen Holzhütten und Zwingern untergebracht. Auch aus dem Haus war Hundegebell zu hören. In allen Zimmern des heruntergekommenen Hauses waren massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht. Im unterkühlten Badezimmer des Hauses befanden sich kleine, frisch geborene Welpen unter unhygienischen Bedingungen, in Transportboxen waren massenhaft Hunde eingepfercht. Das Haus voller Hundekot und Urin.*

*(…).“*

Im Rahmen einer dem Beitrag beigefügten und graphisch hervorgehobenen Zitatebox wird die Beklagte Ziff. 2 zudem folgendermaßen zitiert:

*„Die Zustände in der Zucht waren grauenvoll. Im gesamten Haus waren Hunde in Zimmern in Massen untergebracht, Welpen in kalten, unhygienischen Räumen, etliche Vierbeiner in kleinen Transportboxen eingepfercht, das Haus voller Urin und Hundekot. Wir sind den zuständigen Behörden dankbar, dass sie so entschieden gegen illegalen Hundehandel vorgehen, mit dem Tod und massives Tierleid stets einhergehen. Wir hoffen, dass unser angefertigtes Recherchematerial dazu beiträgt, diese Tierquälerei endlich zu stoppen.“*

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach seiner Veröffentlichung wurde der Beitrag dergestalt geändert, dass dort nicht mehr behauptet wurde, dass *„in allen Zimmern“* massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht gewesen seien, sondern dass dies nur *„in mehreren Zimmern“* der Fall gewesen sei. Weitere Änderungen wurden an dem Beitrag seither nicht vorgenommen.

Der Beitrag enthält außerdem mehrere Bilder, die den dem Ortsbesuch der Beklagten Ziff. 2 am 14.01.2022 gemachten Filmaufnahmen entnommen worden sind und die das Grundstück sowie das Innere des Gebäudes, in dem die Hundezucht betrieben wird, zeigen (nachfolgende Bilder sind Gegenstand der Anlagen ASt 4 und 5):

Nachdem die Kläger am 09.01.2023 von dem Beitrag Kenntnis erlangten, forderten sie die Beklagten durch außergerichtliches Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 18.01.2023 (Anlage ASt 9) zur Beseitigung der streitgegenständlichen Behauptungen aus dem Beitrag und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 18.01.2023 (Anlage ASt 10) wiesen die Beklagten das Abmahnschreiben der Kläger zurück, weil dem Abmahnschreiben keine Vollmacht beigefügt war.

Sowohl in der Schutzschrift als auch in der Antragserwiderung vom 21.02.2023 (GA 37) nahmen die Beklagten Bezug auf eine unter der URL „https://app.frame.io/presentations/53c9441c-c867-4cd5-89cd-437d32702dc8“ abrufbare Videosequenz (vorgelegt in Anlage ASt 11 – im Folgenden: die Videosequenz). Die Videosequenz hat die Beklagte Ziff. 1 den Fernsehsendern VOX und RTL zur Verfügung gestellt und wurden von diesen Sendern ausgestrahlt (GA 92; Anlage AG 12).

Die Videosequenz ist ungefähr 01:38 Minuten lang. Sie zeigt zunächst mehrere kleine Hunde, die aus einem Zimmer laufen, wobei bei 00:08 Minuten eine Pfütze auf dem Boden zu sehen ist. Danach ist eine geschlossene Box mit mehreren Hunden zu sehen. Anschließend wird ein aus einem Türspalt schauender Hund gezeigt. Danach wird der Boden eines nicht näher erkennbaren Zimmers samt Hund und sodann der Inhalt einer Plastikbox (verpacktes Hundefutter) gezeigt. Danach folgt eine Außenaufnahme, auf der ein Hund zu sehen ist, wie er gerade gestreichelt wird und sodann auf dem Boden herumschnüffelt. Anschließend ist eine geöffnete Box mit mehreren Hunden zu sehen. Danach sind wieder mehrere Hunde und der Boden, der Außenbereich und wieder eine geschlossene Box mit Hunden zu sehen. Abschließend wird in ein Zimmer gefilmt, in dem sich mehrere Hunde aufhalten, die zur Tür drängen. Im Hintergrund ist ein verschmutzter Hundeteppich zu sehen. Für die weiteren Einzelheiten der Videosequenz wird auf die Anlage ASt 11 Bezug genommen.

Die **Kläger** sind der Auffassung, sie seien durch die Berichterstattung der Beklagten identifizierbar. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handele es sich sämtlich um unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Kläger tragen vor, dass ihre Tiere artgerecht gehalten würden und es bislang keine tierschutzrechtlichen Beanstandungen gegeben habe. Von „grauenvollem Tierleid“ könne daher keine Rede sein. Im Haus gebe es zudem nur drei „Welpenzimmer“, sodass alle anderen Räume – mit Ausnahme des Badezimmers – frei von Hunden seien. Daher treffe es nicht zu, dass „in allen Zimmern“ des Hauses massenhaft Hunde untergebracht seien. Das Badezimmer sei zudem stets beheizt (so auch während des Besuchs der Beklagten Ziff. 2) und befinde sich in einem hygienischen Zustand, sodass die gegenteilige Behauptung der Beklagten in dem Beitrag unzutreffend sei. Die Wurf- bzw. Transportboxen dienten den Hunden nur als Rückzugsort. Sie seien grundsätzlich geöffnet und würden nur ausnahmsweise zur Sicherheit der Welpen kurzfristig geschlossen. Es sei daher falsch, dass in Transportboxen massenhaft Hunde eingepfercht seien. Das Haus sei auch nicht voller Hundekot und Urin. Nach alledem könne auch von „Tierquälerei“ keine Rede sein.

Zudem sind die Kläger der Ansicht, dass die im Rahmen des Beitrags erfolgte Veröffentlichung der Fotos der Filmaufnahmen ihre Privatsphäre verletze, da sie in dem Haus, in welchem sie die Hundezucht betrieben und das Gegenstand der Aufnahmen sei, auch wohnten. Eine Einwilligung (sowohl hinsichtlich der Filmaufnahmen als solcher als auch der späteren Veröffentlichung) hätten sie nicht erteilt. Die Beklagte Ziff. 2 und ihr Begleiter hätten keinen freien Zutritt zum Haus der Kläger erhalten und sie hätten auch nicht offen gefilmt. Daher verletze auch die Videosequenz ihre Privatsphäre.

Die Kläger beantragen:

1. Dem Antragsgegner zu 1. und der Antragsgegnerin zu 2. wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich des Antragsgegners zu 1 zu vollstrecken an dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, untersagt,

   a. über die Antragsteller, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

      (1) *„ … grauenvolles Tierleid … “*

      und/oder

      (2) „*<u>In allen Zimmern</u> des … Hauses waren massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht.“*

      und/oder

      (3) *„Im unterkühlten Badezimmer des Hauses befanden sich kleine, frisch geborene Welpen unter unhygienischen Bedingungen <u>…</u>“*

      und/oder

      (4) *„… in Transportboxen waren massenhaft Hunde eingepfercht. Das Haus voller Hundekot und Urin.“*

      und/oder

      (5) *„… Tierquälerei …“*

      wie jeweils geschehen in dem Artikel mit dem Titel „PETA deckt auf: Anklage wegen 158-fachen Welpenhandels“ vom 4. Januar 2023 in der aus der Anlage Ast 3 ersichtlichen Form.

   b. die aus Anlage Ast 4-5 ersichtlichen Fotos der Filmaufnahmen der Wohnung der Antragsteller zu verbreiten und/ oder verbreiten zu lassen, wie geschehen in dem Artikel mit dem Titel „PETA deckt auf: Anklage wegen 158-fachen Welpenhandels“ vom 4. Januar 2023 in der au Anlagen Ast 3-5 ersichtlichen Form.

2. Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich des Antragsgegners zu 1 zu vollstrecken an dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, untersagt

   Videoaufnahmen der Wohnung der Antragsteller zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wenn dies geschieht in dem Videomitschnitt wie unter der URL https://app.frame.io/presentations/53c9441c-c867-4cd5-89cd-437d32702dc8, wie in Anlage 11 dargestellt.

Die Beklagten beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die **Beklagten** sind der Ansicht, dass die Kläger durch die Berichterstattung schon gar nicht betroffen seien, da die deutsch-tschechische Grenz viel zu lang sei, um die Kläger anhand dieser geographischen Angaben identifizieren zu können.

Bei der Äußerung „grauenvolles Tierleid“ handele es sich nach Auffassung der Beklagten um eine zulässige Meinungsäußerung. Insgesamt lägen in der klägerischen Tierzucht völlig unzureichende Haltungsbedingungen vor, was negative Auswirkungen auf die Tiere habe. Einige der in den Räumen der Hundezucht eingesperrten Hunde hätten Stresssymptome gezeigt, wie etwa Dauerbellen, Hecheln oder Schütteln. Außerdem hätten sie versucht, energisch aus dem Raum hinauszugelangen. Die Hunde, die im Obergeschoss in einer Box eingesperrt gewesen seien, hätten sich nicht gegenseitig ausweichen können, weil es so viele gewesen seien. In dem kalten Badezimmer, in dem sich eine Hündin mit frisch geborenen Welpen befunden habe, habe nur eine dünne Matte gelegen. Eine Wurfbox sei nicht vorhanden gewesen. Die Beklagte Ziff. 2 habe die von ihr vor Ort festgestellten Bedingungen zusätzlich auch deshalb als unhygienisch empfunden, weil sie auf dem Boden Fleischreste, Kot und etliche Urinpfützen gesehen habe. Daher habe es im Haus auch gestunken.

Hinsichtlich der Behauptung, dass „in allen Zimmern“ des Hauses massenhaft Hunde untergebracht gewesen seien, liege eine Rechtsverletzung der Kläger nach Ansicht der Beklagten schon deshalb nicht vor, weil dieser Satz geändert worden sei und sich die Behauptung daher nunmehr nur noch auf „mehrere Zimmer“ beziehe. Dass „massenhaft“ Tiere untergebracht gewesen seien, sei richtig, weil sich eine Vielzahl von Hunden auf engem Raum befunden habe.

Außerdem sei es zutreffend, dass das Badezimmer „unterkühlt“ gewesen sei. Die Beklagte Ziff. 2 habe die Temperatur im Bad als noch kälter als in den umliegenden Räumen empfunden und daher nicht das Bedürfnis gehabt, ihre Jacke auszuziehen. Außerdem habe ihr die Klägerin Ziff. 1 mitgeteilt, dass die Heizung im Bad ausgefallen sei. Zudem hätten sich im ganzen

Haus Hundekot und Urin befunden, was auch in der Videosequenz zu sehen sei. Daher sei es zutreffend, wenn in dem Beitrag von „unhygienischen Bedingungen“ die Rede sei.

Auch die Aussage, dass das „Haus voller Hundekot und Urin“ gewesen sei, sei vor dem Hintergrund der von der Beklagten Ziff. 2 vorgefundenen Bedingungen zutreffend. Ebenso sei es richtig, dass in „Transportboxen massenhaft Hunde eingepfercht“ gewesen seien. Bereits im Flur habe die Beklagte Ziff. 2 zehn Hunde erblickt, die in einer Transportbox eingesperrt gewesen seien. Im Wohn- und Essbereich habe sie zwei offenstehende Boxen mit jeweils einer Mutterhündin gesehen.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen vor Ort sei auch deren Bewertung als „Tierquälerei“ als zulässige Meinungsäußerung anzusehen.

Die Beklagten sind zudem der Auffassung, dass die Kläger weder durch die dem Beitrag beigefügten Bilder der Filmaufnahmen noch die Videosequenz selbst in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt seien. Die Durchführung von Filmaufnahmen sei erkennbar gewesen und die Kläger hätten dem nicht widersprochen. Die Beklagte Ziff. 2 habe das Video mit ihrer Handykamera aufgenommen, wozu sie ihr Handy offen in der Hand gehalten habe und sogar in einen der aufgenommenen Räume hineingehalten habe. Die Aufnahmen würden zudem nur die Sozialsphäre der Kläger betreffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2023 verwiesen. Die Videosequenz (Anlage ASt 11) ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch in Augenschein genommen worden. Am 23.03.2023 ist noch ein Schriftsatz der Kläger und am 06.04.2023 noch ein Schriftsatz der Beklagten eingegangen.

# Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und im weit überwiegenden, aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

**I.**

Der Antrag ist zulässig.

Das Landgericht Stuttgart ist nach § 32 ZPO örtlich und nach den §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig.

Ein Verfügungsgrund im Sinne von §§ 935, 940 ZPO ist gegeben. Eine Dringlichkeit wird aufgrund der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags als behaupteter Verletzungshandlung vermutet. An der Dringlichkeit bzw. Wiederholungsgefahr ändert sich in Bezug auf die mit dem Klageantrag Ziff. 1 lit. a (2) angegriffene Äußerung auch nichts dadurch, dass die Beklagten diese Äußerung nachträglich abgeändert haben, da eine Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann. Eine solche Erklärung wurde vorliegend nicht abgegeben. Auch andere Umstände, aus denen sich ausnahmsweise eine Beseitigung der Wiederholungsgefahr ergeben könnte, sind nicht erkennbar.

Eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit liegt nicht vor: Nach ständiger Rechtsprechung des OLG Stuttgart kann von einer Selbstwiderlegung der Dringlichkeit regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung und der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung weniger als acht Wochen bzw. zwei Monate liegen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2017, 4 U 166/16, Rn. 35, zitiert nach juris). Dies ist vorliegend der Fall: Die Veröffentlichung des Artikels erfolgte am 04.01.2023, die Einreichung des Antrags am 04.02.2023. Selbst wenn man also unterstellt, dass der Kläger noch am Tag der Veröffentlichung Kenntnis von dem Artikel erlangt hätte, wäre die Frist eingehalten.

**II.**

Der Antrag ist im tenorierten Umfang begründet. Die Kläger haben gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der im Tenor Ziff. 1 genannten Äußerungen (entspricht den Verfügungsanträgen Ziff. 1 lit. a (1) bis (4)) aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 (analog), 823 Abs. 1 BGB

i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 12 GG. Hinsichtlich der weiteren streitgegenständlichen Äußerungen (Klageantrag Ziff. 1 lit. a (5)) ist der Antrag jedoch unbegründet. Darüber hinaus steht den Klägern gegen die Beklagten ein Unterlassungsanspruch wegen der Veröffentlichung der in den Anlagen ASt 4 und 5 ersichtlichen Fotos der Filmaufnahmen sowie der Veröffentlichung der Videoaufnahmen selbst zu.

**1.**

Die Kläger sind zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen aktivlegitimiert, da sie von den streitgegenständlichen Äußerungen und von dem Foto- und Videomaterial unmittelbar und individuell betroffen sind.

**a)**

Dies setzt voraus, dass die Äußerungen (sowie das Bild- und Videomaterial), so wie sie vom Verkehr verstanden werden, sich mit den Anspruchstellern befassen oder in enger Beziehung zu ihren Verhältnissen, ihrer Betätigung oder gewerblichen Leistung stehen (vgl. *Burkhardt/Pfeifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5, Rn. 262). Eine nur mittelbare Betroffenheit genügt nicht. Ansprüche stehen nur demjenigen zu, der von der „Stoßrichtung“ des Angriffs betroffen ist (*Burkhardt/Pfeifer*, a. a. O.). Die individuelle Betroffenheit setzt keine namentliche Erwähnung, sondern nur die Erkennbarkeit voraus (*Burkhardt/Pfeifer*, a. a. O.). Hieran sind allerdings keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn sich die Erkennbarkeit aufgrund der Anführung individualisierender Merkmale aus dem Gesamtzusammenhang ergibt (*Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12, Rn. 43). Erforderlich ist nicht, dass der von der Berichterstattung Betroffene vom durchschnittlichen Leser erkannt wird, vielmehr reicht eine Erkennbarkeit innerhalb des Bekanntenkreises aus (*Soehring* in: Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 13 Tz. 37).

**b)**

Gemessen hieran ist eine Betroffenheit zu bejahen. Aufgrund der geographischen Angaben (früherer Betrieb der Hundezucht in einem namentlich genannten Ort in Thüringen sowie nunmehr im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze) sowie der im Beitrag veröffentlichten Fotos und der Verweis auf die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg können die Kläger von mit den Verhältnissen vertrauten Personen unschwer identifiziert werden. Dies genügt für eine Betroffenheit.

**2.**

Die Beklagten sind passivlegitimiert. Die angegriffenen Äußerungen und das Foto- und Videomaterial stammen unstreitig von der Beklagten Ziff. 2 und wurden auf der Homepage des Beklagten Ziff. 1 veröffentlicht.

**3.**

Hinsichtlich der einzelnen angegriffenen Passagen des streitgegenständlichen Beitrags gilt Folgendes:

**a)**

**Klageantrag Ziff. 1 lit. a (1) („… grauenvolles Tierleid… “)**

Bei dieser Äußerung handelt es um eine unzulässige Meinungsäußerung mit (substanzarmem) Tatsachenkern. Die Kläger werden hierdurch rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, denn es fehlt an einem ausreichenden Bezugspunkt, auf den sich die Meinung stützen kann. Es besteht daher ein Anspruch auf Unterlassung.

**aa.**

Die insoweit angegriffene Äußerung stellt eine Meinungsäußerung dar.

**(1)**

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte (BGH, Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 250/13, Rn. 25 – *Mal PR-Agent, mal Reporter*; Urteil vom 01.03.2016 – VI ZR 34/15, Rn. 33 – *jameda.de II*; Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15, Rn. 16 – *Nerzquäler*; Urteil vom 28.07.2015 – VI ZR 340/14, Rn. 24; Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, Rn. 8 – *Hochleistungsmagneten*, jeweils zitiert nach juris). Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH, Urteil vom 16.01.2018 – VI ZR 498/16, Rn. 36; Urteil vom 16.12.2014, VI ZR 39/14 Rn. 8 – *Hochleistungsmagneten*, jeweils zitiert nach juris).

Die zutreffende Einstufung einer Äußerung als Wertung oder Tatsachenbehauptung setzt die Erfassung ihres Sinns voraus (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15, juris, Rn. 17

– *Nerzquäler*; Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 7/07 Rn. 15 – *Gen-Milch*; Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14 Rn. 9 – *Hochleistungsmagneten*, jeweils zitiert nach juris). Bei der Sinndeutung ist von dem Verständnis auszugehen, das ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum dem Begriff unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs zumisst (BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 7/07 Rn. 15 – *Gen-Milch*, zitiert nach juris). Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, ist bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, zu berücksichtigen. Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist (BGH, Urteil vom 12.04.2016 – VI ZR 505/14 Rn. 11 – *Gen-Milch*, zitiert nach juris). Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 250/13 Rn. 12 – *Mal PR-Agent, mal Reporter*; Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14 Rn. 9 – *Hochleistungsmagneten*, jeweils zitiert nach juris).

Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Auch die schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhalts kann selbst dann, wenn sie sich wertender Schlagworte bedient, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Anders liegt es jedoch, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm bleibt, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt (BGH, Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 250/13 Rn. 26 – *Mal PR-Agent, mal Reporter*; Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 7/07 Rn. 14 – *Gen-Milch*, jeweils zitiert nach juris). Ist eine Äußerung derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 7/07 Rn. 14 – *Gen-Milch*, zitiert nach juris).

**(2)**

Ausgehend von diesen Grundsätzen handelt es sich vorliegend um eine Meinungsäußerung mit (substanzarmem) Tatsachenkern.

Der unvoreingenommene Durchschnittsleser versteht die Äußerung „grauenvolles Tierleid“ im Gesamtzusammenhang des Beitrags nicht als objektive Beschreibung der vor Ort vorgefundenen Zustände, sondern als Schlussfolgerung aus den getroffenen Feststellungen. Dies ergibt sich schon daraus, dass in dem Beitrag die vor Ort festgestellten Zustände an anderer Stelle beschrieben werden. Mit der Äußerung „grauenvolles Tierleid“ sollen diese Zustände

erkennbar wertend zusammengefasst werden. Zudem sind die Begriffe „grauenvoll“ und „Tierleid“ derart allgemein, dass sie – jedenfalls im hiesigen Kontext – keiner Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich sind.

**(3)**

Die Äußerung „grauenvolles Tierleid“ stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger dar. Es fehlt insoweit an einem ausreichenden Bezugspunkt bzw. an objektiven Anknüpfungstatsachen, auf die sich die geäußerte Meinung stützen kann.

**(aa)**

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auf das sich die Kläger stützen, als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann als rechtswidrig anzusehen, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 29.11.2016 – VI ZR 382/15 Rn. 15; Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15 Rn. 14 – *Nerzquäler*, jeweils zitiert nach juris).

Bei Äußerungen, in denen sich – wie im vorliegenden Fall – wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14 Rn. 12 – *Hochleistungsmagneten*, zitiert nach juris). Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10Rn. 33, zitiert nach juris). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (BGH, Urteil vom 16.12.2014 –VI ZR 39/14Rn. 12 – *Hochleistungsmagneten*, zitiert nach juris).

Aus Sicht des Äußernden ist grundsätzlich – jedenfalls bei Meinungsäußerungen mit substanzarmem Tatsachenkern – ausreichend, wenn die Bewertung auf objektive Anknüpfungstatsachen zurückgeführt werden kann (OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.06.2014 – 5 U 81/13 Rn. 60, zitiert nach juris). Das Fehlen jeglicher tatsächlichen Bezugspunkte, auf die sich die Mei-

nung stützen könnte, kann ein Indiz dafür darstellen, dass die Meinungsäußerung nicht gerechtfertigt ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2017 – 4 U 166/16 Rn. 95, zitiert nach juris). Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere maßgeblich, ob die in den Werturteilen enthaltenen Tatsachenbehauptungen zutreffen oder ohne jeden Anhaltspunkt aufgestellt worden sind (BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88 Rn. 60, zitiert nach juris).

Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung – auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft – regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017 – 1 BvR 2973/14, Rn. 14; BGH, Urteil vom 05.12.2006 – VI ZR 45/05, Rn. 18; Urteil vom 30.05.2000 – VI ZR 276/99, Rz. 22; jeweils zitiert nach juris).

**(bb)**

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass die Beklagten keine ausreichenden objektiven Anknüpfungstatsachen für die von ihnen vorgenommene Bewertung der Zustände in der klägerischen Hundezucht als „grauenvolles Tierleid“ vorgetragen bzw. glaubhaft gemacht haben.

Insgesamt werden von den Beklagten unhygienische Zustände und eine nicht artgerechte Haltung der Hunde beschrieben. „Grauenvolles Tierleid“ geht aber weit darüber hinaus. Soweit die Beklagten über die unhygienischen Zustände und eine nicht artgerechte Haltung hinaus Stresssymptome der Hunde vortragen, reicht dies nicht aus, um ein „grauenvolles“ Leiden der Tiere belegen zu können. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten die vorgefundenen Zustände nicht nur als „Tierleid“, sondern als „grauenvolles Tierleid“ bewerten und damit zum Ausdruck bringen, dass die Tiere durch unhygienische Zustände und nicht artgerechte Haltung im vorliegenden Fall nicht nur körperlich und psychisch leiden, sondern die Beeinträchtigungen außergewöhnlich stark sind, das Leiden darüber also weit hinausgeht („grauenvoll“). Es genügt daher nicht, nur Anhaltspunkte für ein (gewisses) Leiden der Tiere anzuführen. Für eine darüberhinausgehende schwerwiegende Beeinträchtigung der Tiere sind anhand des Vortrags der Beklagten aber keine objektiven Anhaltspunkte erkennbar. Diese ergeben sich weder aus vorgetragenen Bedingungen der Hundezucht, noch aus den Bildern und dem Videomaterial. Hieraus sind allenfalls heruntergekommene und verschmutzte örtliche Verhältnisse zu sehen. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, dass diese Verhältnisse nicht artgerecht sind und gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen (was die Kammer nicht geprüft hat), ist dennoch nicht erkennbar, warum sich die hier etwaig vorliegenden Beeinträchtigungen der Hunde von „mäßigen“ Beeinträchtigungen wesentlich

abheben sollen. Auch wenn man berücksichtigt, dass polemische Überspitzungen und Übertreibungen im Rahmen der Meinungsfreiheit ohne weiteres zulässig sind, sind die Grenzen der Meinungsfreiheit vorliegend überschritten. Denn „grauenvolles Tierleid“ ist schon in der Sache etwas anderes als „Tierleid“, da mit einer solchen Bewertung („grauenvoll“) aus Sicht eines verständigen Durchschnittslesers ausgesagt wird, dass das hiesige (unterstellte) Tierleiden weit über andere Fälle des Tierleids hinausgeht und sogar eher am oberen Ende vorstellbarer Fälle liegt, da eine Steigerung des Begriffs „grauenvoll“ sprachlich kaum noch möglich ist. Der Leser stellt sich unter „grauenvollem Tierleid“ vor, dass die Tiere in besonders hohem Maße qualvoll leiden. Vor diesem Hintergrund sind im hier zu beurteilenden Fall auch die Begriffe „grauenvoll“ und „Tierleid“ nicht voneinander trennbar, da sie eine gemeinsame Aussage bilden und eine Bewertung der Zustände allein als „Tierleid“ in der Sache und nicht nur rhetorisch etwas anderes als „grauenvolles Tierleid“ aussagen würde.

Für die Äußerung der Beklagten liegen nach alldem keine ausreichenden objektiven Anknüpfungstatsachen und damit kein Bezugspunkt vor. Damit überwiegt im vorliegenden Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung.

**b)**

**Klageantrag Ziff. 1 lit. a (2) („<u>In allen Zimmern</u> des … Hauses waren massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht“)**

Bei dieser Äußerung handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Die Kläger werden hierdurch rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Es besteht daher ein Anspruch auf Unterlassung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich der Angriff der Kläger nur darauf bezieht, dass „in *allen* Zimmern“ massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht sind und nicht darauf, dass überhaupt (gleich wo oder in wie vielen Zimmern) massenhaft Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht waren, was sich aus der entsprechenden Unterstreichung im Klageantrag und dem diesbezüglichen Klagevortrag ergibt.

**(aa)**

Ausgehend von den zuvor unter II. 3. lit. a) (aa) beschriebenen Grundsätzen handelt es sich bei der beanstandeten Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, da mittels Beweis objektiv nachprüfbar ist, in wie vielen Zimmern des Hauses (massenhaft) Hunde unterschiedlicher Rassen untergebracht waren.

**(bb)**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 12 GG überwiegt vorliegend das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG, da es sich bei der hier angegriffenen Äußerung der Beklagten um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt.

**(1)**

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung (hierzu näher: siehe oben unter II. 3. a. bb.) zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab; wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG, Beschluss vom 17.12.2002 – 1 BvR 755/99, Rz. 32, zitiert nach juris) – unwahre dagegen nicht (siehe nur BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10, Rz. 33, zitiert nach juris). Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10, Rz. 33 m. w. N., zitiert nach juris). Außerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 GG stehen – abgesehen von solchen Tatsachenbehauptungen, die von vornherein Dritten nicht zur Meinungsbildung dienen können (BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 189/06, Rn. 12, zitiert nach juris) – aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht, denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die als unwahr anzusehen sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit regelmäßig kein schützenswertes Interesse (BGH, Urteil vom 22.04.2008 – VI ZR 83/07, Rz. 34 f., zitiert nach juris); alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (BGH, Urteil vom 11.12.2012 – VI ZR 314/10, GRUR 2013, 312, 313, Rz. 12 – *IM „Christoph“*).

Grundsätzlich trägt nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung, für die Unwahrheit des Tatsachenkerns bei einer Meinungsäußerung mit Tatsachenkern und für das Fehlen jeglicher Tatsachengrundlage bei einer Meinungsäußerung, die auf einer Tatsachengrundlage beruht, derjenige, der sich auf die Unzulässigkeit der Äußerung beruft, mithin hier der Kläger. Bei einer den Tatbestand der §§ 185 ff. StGB erfüllenden ehrenrührigen Behauptung kommt jedoch die im Deliktsrecht geltende Beweisregel des § 186 StGB zum Tragen, wonach der Äußernde nachweisen muss, dass die Behauptung wahr ist (BVerfG, Beschluss vom 28.06.2016 – 1 BvR 3388/14, Rz. 17, zitiert nach juris).

**(2)**

Nach diesen Grundsätzen überwiegt vorliegend das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger, denn schon die Beklagten gehen davon aus, dass ihre Äußerung unwahr gewesen ist, denn anderenfalls hätten sie sie nicht nachträglich abgeändert. Zudem haben die Kläger auch gar nicht vorgetragen, dass in „in *allen* Zimmern“ massenhaft Hunde untergebracht gewesen seien, sodass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung schon deswegen unstreitig und daher ungeachtet der Darlegungs- und Beweislast feststeht.

**c)**

**Klageantrag Ziff. 1 lit. a (3) („Im <u>unterkühlten</u> Badezimmer des Hauses befanden sich kleine, frisch geborene Welpen <u>unter unhygienischen Bedingungen</u>…“)**

Bei diesen Äußerungen handelt es sich jeweils um eine unzulässige Meinungsäußerung mit (substanzarmem) Tatsachenkern. Die Kläger werden hierdurch rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, denn den Meinungsäußerungen fehlt es insoweit an einem ausreichenden Bezugspunkt. Es besteht daher ein Anspruch auf Unterlassung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Kläger mit dem diesbezüglichen Klageantrag nur die Äußerungen „unterkühlt“ und „unter unhygienischen Bedingungen“ angreifen, da sie nicht in Abrede stellen, dass sich im Badezimmer des Hauses kleine, frisch geborene Welpen befanden. Bei der im Klageantrag vorgenommenen Unterstreichung der Auslassungszeichen handelt es sich daher um eine offenkundige und damit nicht zu beachtende Unrichtigkeit.

**(aa)**

Ausgehend von den zuvor unter II. 3. lit. a) (aa) beschriebenen Grundsätzen handelt es sich bei der beanstandeten Äußerung um eine Meinungsäußerung mit (substanzarmem) Tatsachenkern.

Die Begriffe „unterkühlt“ und „unhygienische Bedingungen“ können nicht mittels Beweis objektiv auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Es handelt sich im hier zu beurteilenden Kontext vielmehr um wertende Begriffe, die das subjektive Empfinden der Äußernden wiedergeben.

**(bb)**

Auch hinsichtlich der hiesigen Äußerung überwiegt in Anwendung der oben unter II. 3. lit. a) (bb) genannten Grundsätze das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung, da die Beklagten keine ausreichenden Bezugspunkte bzw. objektiven Anknüpfungstatsachen für die von ihnen geäußerte Meinung dargelegt und glaubhaft gemacht haben.

Hinsichtlich des „unterkühlten“ Badezimmers haben die Beklagten lediglich vorgetragen, dass die Beklagte Ziff. 2 bei dem Ortsbesuch die Zimmertemperatur als noch kälter als die in den

umliegenden Zimmern empfunden habe und daher auch nicht das Bedürfnis verspürt habe, ihre Jacke auszuziehen. Dies stellt schon einen Zirkelschluss dar: Die Äußerung, im Badezimmer sei es „unterkühlt“, also kalt, gewesen, wird damit begründet, dass man das Badezimmer als kalt empfunden habe. Abgesehen davon, dass man denklogisch die zu belegende Behauptung nicht durch Wiederholung der zu belegenden Behauptung belegen kann, fehlt es nach diesem Vortrag schon gänzlich an objektiv nachprüfbaren Anknüpfungstatsachen, mit der die Meinung der Beklagten begründet werden könnte.

Betreffend die „unhygienischen Bedingungen“ haben die Beklagten vorgetragen, dass sich im Haus Hundekot und Urin befunden habe und auf der streitgegenständlichen Videosequenz zudem eine Urinpfütze zu sehen sei. Auch wenn darin objektive Umstände zu sehen sind, bleiben diese so allgemein und nichtssagend, dass sie als Bezugspunkt für die geäußerten „unhygienischen Bedingungen“ schlicht untauglich sind, weil sich die Kläger hiergegen nur durch schlichte Behauptung des Gegenteils zur Wehr setzen können. Dass sich Hundekot und Urin im Haus befunden haben, ist daher auch nicht objektiv nachprüfbar, weil die Beklagten nicht ausgeführt haben, wo konkret sich Kot und Urin befunden haben sollen und in welcher Menge. Der Verweis auf die Videosequenz, in der bei 00:08 Minuten eine Pfütze zu sehen ist, reicht ebenfalls nicht aus, weil aus der Videosequenz nicht erkennbar ist, wie lange sie da war und wann sie weggemacht wurde. Zudem beziehen sich die „unhygienischen Bedingungen“ in der hier zu beurteilenden Äußerung nicht auf das gesamte klägerische Anwesen, sondern konkret und ausschließlich auf das Badezimmer. Zum Badezimmer selbst haben die Beklagten jedoch keine Umstände vorgetragen, die als Bezugspunkt für „unhygienische Bedingungen“ in Betracht kommen könnten. Solche Umstände sind auch auf den Videoaufnahmen nicht zu erkennen.

**d)**

**Klageantrag Ziff. 1 lit. a (4) („… in Transportboxen waren massenhaft Hunde eingepfercht. Das Haus voller Hundekot und Urin“)**

Die hier zu beurteilende Äußerung gliedert sich in zwei Aussagen: Nach der ersten Aussage waren in Transportboxen massenhaft Hunde eingepfercht. Nach der zweiten Aussage war das Haus voller Hundekot und Urin. Bei beiden Äußerungen handelt es sich jeweils um unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Kläger werden hierdurch rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Es besteht daher jeweils ein Anspruch auf Unterlassung.

**(aa)**

Ausgehend von den zuvor unter II. 3. lit. a) (aa) beschriebenen Grundsätzen handelt es sich bei beiden beanstandeten Äußerungen jeweils um Tatsachenbehauptungen.

Beide Aussagen können mittels Beweis objektiv auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Wenngleich beide Aussagen auch gewisse Wertungen („massenhaft“, „eingepfercht“ und „voller“) enthalten, überwiegt dennoch der Tatsachencharakter der Äußerungen. In der ersten Aussage geht es darum, dass in mehreren Transportboxen (also mindestens in zweien) eine große Anzahl von Hunden („massenhaft“) eingeschlossen („eingepfercht“) waren. Dies ist objektiv nachprüfbar. Auch dass das Haus „voller“ Hundekot und Urin war, kann objektiv überprüft werden, weil damit ausgesagt werden soll, dass sich im Haus nicht nur vereinzelt Kot und Urin befunden habe, sondern an vielen Stellen verteilt über das gesamte Haus.

**(bb)**

Auch hinsichtlich der hiesigen Äußerung überwiegt in Anwendung der oben unter II. 3. lit. b) (bb) genannten Grundsätze das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung, da beide Tatsachenbehauptungen unwahr sind.

Die erste Aussage ist schon deshalb unwahr, weil es schon nach dem Vortrag der Beklagten selbst so gewesen sei, dass nur in der Transportbox im Flur die Hunde eingeschlossen (also „eingepfercht“) waren. In den übrigen Boxen waren die Hunde nach dem Beklagtenvortrag nicht eingeschlossen, die Boxen waren offen. Damit trifft es schon nach der Darlegung der Beklagten nicht zu, dass Hunde massenhaft in Transportbox<u>en</u> eingepfercht waren. Damit ist jedenfalls der Plural in der Äußerung unwahr, sodass die gesamte Äußerung als unwahre Tatsachenbehauptung unzulässig ist, weil die Aussage im Singular nicht kerngleich ist und es sich damit bei der Äußerung, dass in *einer* Transportbox massenhaft Hunde eingepfercht gewesen seien, um eine andere Äußerung als die getätigte Äußerung handelt.

Hinsichtlich der zweiten Aussage, dass das Haus voller Hundekot und Urin gewesen sei, sind die Beklagten ihrer sekundären Darlegungs- und Beweislast nicht ausreichend nachgekommen, weil sie nicht substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht haben, wo im Haus sich wie viel Kot und Urin befunden haben soll. Vielmehr versuchen die Beklagten auch hier, ihre zu belegende Äußerung mit der Wiederholung der zu belegenden Äußerung zu belegen. Dies kann schon deshalb nicht ausreichend sein, weil die Kläger auf diese Weise gar nicht den Beweis antreten können, dass die Behauptung der Beklagten unwahr ist, da sie sich gegen die unsubstantiierten und vagen Behauptungen der Kläger wegen fehlender Einzelheiten nur durch schlichte Behauptung des Gegenteils wehren können. Auch den informatorisch in Augenschein genommenen Videoaufnahmen lässt sich nicht entnehmen, dass das Haus voller Hundekot und Urin gewesen ist.

**e)**

**Klageantrag Ziff. 1 lit. a (5) („… Tierquälerei… “)**

Bei dieser Äußerung handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung mit (substanzarmen) Tatsachenkern. Die Kläger werden dadurch nicht rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, denn es liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, auf die sich die Meinung stützen kann. Es besteht daher kein Anspruch auf Unterlassung.

**(aa)**

Ausgehend von den zuvor unter II. 3. lit. a) (aa) beschriebenen Grundsätzen handelt es sich bei beiden beanstandeten Äußerungen jeweils um Meinungsäußerungen mit (substanzarmem) Tatsachenkern.

Ähnlich dem Begriff „grauenvolles Tierleid“ handelt es sich um keine objektiv nachprüfbare und mittels Beweis auf ihre Richtigkeit überprüfbare Behauptung von Tatsachen, sondern setzt subjektive Wertungen voraus. Damit handelt es sich auch hier um die Schlussfolgerung aus den getroffenen Feststellungen. Auch mit der Äußerung „Tierquälerei“ sollen die festgestellten Zustände erkennbar wertend zusammengefasst werden.

**(bb)**

Hinsichtlich der hier zu überprüfenden Äußerung überwiegt in Anwendung der oben unter II. 3. lit. a) (bb) genannten Grundsätze das Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger, sodass kein Unterlassungsanspruch besteht.

Die Äußerung „Tierquälerei“ ist – anders als das im Beitrag ebenfalls geäußerte „grauenvolle Tierleid“ – aufgrund seines Kontexts zulässig, weil sich die „Tierquälerei“ nicht (allein) auf die Zustände in der klägerischen Hundezucht bezieht, sondern allgemein auf den im voranstehenden Satz genannten und über die klägerische Hundezucht hinausgehenden illegalen Hundehandel, mit dem Tod und massives Tierleid stets einhergehen sollen. Der Durchschnittsleser bezieht die „Tierquälerei“ daher nicht mehr nur auf die klägerische Hundezucht, sondern auch auf den illegalen Hundehandel im Allgemeinen. Selbst wenn man eine Betroffenheit der Kläger trotzdem bejaht, da deren Hundezucht und dortigen Zustände Ausgangspunkt des Gesamtzitats der Beklagten Ziff. 2 sind, an dessen Ende von „Tierquälerei“ die Rede ist, liegen hier jedenfalls ausreichende Bezugspunkte für eine Bewertung als „Tierquälerei“ vor, namentlich der illegale Hundehandel, der Tod und Leid verursachen soll. Ein öffentliches Interesse, derartige Missstände aufzugreifen und zu kritisieren, liegt unzweifelhaft vor. In der Gesamtschau der konkreten Umstände muss daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger gegenüber der Meinungsfreiheit der Beklagten zurücktreten.

Ein Unterlassungsanspruch besteht daher insoweit nicht.

**4.**

Hinsichtlich der im Rahmen des Beitrags erfolgten Veröffentlichung der aus den Filmaufnahmen stammenden streitgegenständlichen Bilder (Anlagen ASt 4 und 5) steht den Klägern gegen die Beklagten ebenfalls ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 (analog), 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

**a)**

Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich vorliegend nicht aus den Regelungen des KUG, weil die streitgegenständlichen Bilder nicht die Kläger selbst, sondern nur das Hausinnere zeigen und das KUG kein Recht am Bild der eigenen Sache statuiert (siehe OLG Köln, Urteil vom 25.02.2003 – 15 U 138/02, NJW 2004, 619). Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich in einer solchen Konstellation vielmehr aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 1004, 823 BGB, wenn das Gebäude von dem Grundstück aus fotografiert worden ist, auf dem es sich befindet, und keine entsprechende Einwilligung des Berechtigten vorliegt (statt vieler siehe nur BGH, Urteil vom 17.12.2010 – V ZR 44/10, NJW 2011, 753, Rn. 8).

Eine Einwilligung wurde vorliegend nicht erteilt: Eine ausdrücklich erteilte Einwilligung wurde selbst von den Beklagten nicht vorgetragen. Aber auch für eine konkludent erteilte Einwilligung liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Die Art und Weise der Filmaufnahmen – nur kurze Sequenzen, Kamera wird überwiegend nach unten gehalten, keine Rund-Um-Schwenke – spricht dagegen, dass die Aufnahmen offen und erkennbar erfolgten. Umgekehrt sind keine objektiven Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Aufnahmen offen und für die Kläger erkennbar erfolgt sind. Aber selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, dass die Anfertigung der Filmaufnahmen offen erfolgte und für die Kläger ohne weiteres erkennbar war, ist kein Umstand vorgetragen worden, aus dem sich ergeben könnte, dass die Kläger auch mit einer anschließenden Veröffentlichung des Film- bzw. des daraus gewonnenen Bildmaterials einverstanden gewesen sind. Mit einer Veröffentlichung mussten die Kläger selbst bei Erkennbarkeit der Aufnahmen schon deshalb nicht rechnen, weil die Klägerin Ziff. 2 sich als Kaufinteressentin ausgegeben hatte und sich nicht als Teil eines Rechercheteams einer Tierschutzorganisation zu erkennen gegeben hat. Kaufinteressenten pflegen gemeinhin nicht, ungefragt Bilder oder Videoaufnahmen der betreffenden Gewerberäumlichkeiten zu veröffentlichen, selbst wenn sie eine (negative) Rezension über den Verkäufer verfassen sollten.

Damit sind die streitgegenständlichen Bilder rechtswidrig aufgenommen und veröffentlich worden, weil es hinsichtlich Aufnahme und Veröffentlichung an einer entsprechenden (ausdrücklichen oder konkludenten) Einwilligung der Kläger fehlt.

**b)**

Aber auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen wird vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst, wobei es insoweit jedoch auf die Schranken des Grundrechts ankommt (BVerfG, Beschluss vom 25.01.1984 – 1 BvR 272/81, NJW 1984, 1741). In Fällen, in denen der Publizierende sich die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft hat, sie gegen den Getäuschten zu verwerten, hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich ziehen (BVerfG, a. a. O.). Im Falle der Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen bedarf es daher einer einzelfallbezogenen Güterabwägung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des zu beurteilenden Sachverhalts und der Bedeutung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG, wobei sowohl der Zweck der Informationsverbreitung als auch die Art der Informationsbeschaffung zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 21.04.1998 – VI ZR 196/97, NJW 1998, 2141). Dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit kommt dabei ein umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich *nicht* um eine unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (BVerfG, Beschluss vom 25.01.1984 – 1 BvR 272/81, NJW 1984, 1741). Je stärker der private Charakter der Information ist, je mehr persönliche Geheimhaltungsinteressen mit ihr verbunden sind und je größer die Nachteile sind, die der Betroffene durch eine Veröffentlichung für seine Person zu befürchten hat, desto nachhaltiger muss ihr „Öffentlichkeitswert“ sein, wenn sich die Presse über seinen Wunsch, sie nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, hinwegsetzen will (BGH, Urteil vom 19.12.1978 – VI ZR 137/77, GRUR 1979, 418 – *Telefongespräch*). Allgemeine Missstände durchschnittlicher Art dürfen daher in der Regel nicht mit unerlaubt hergestellten Aufnahmen bebildert werden, selbst wenn die bebilderten Umstände kritikwürdig sind (*Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 5. Aufl. 2017, S. 208).

**c)**

Nach diesen Grundsätzen folgt ein Anspruch auf Unterlassung der Bilderveröffentlichung nicht schon daraus, dass die Bilder ohne Einwilligung Kläger als Berechtigte an den abgebildeten Innenräumen aufgenommen und veröffentlicht worden sind. Ein Unterlassungsanspruch der Kläger besteht vorliegend vielmehr deswegen, weil das Interesse der Beklagten an der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bilder nicht derart stark ist, dass es geeignet wäre, die rechtswidrige Verbreitung rechtswidrig beschaffter Bilder zu rechtfertigen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Betrachtung aller einzelfallbezogenen Umstände ist zunächst zugunsten einer Veröffentlichung zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Beitrag und den darin veröffentlichten Bildern um einen Beitrag zum öffentlichen Meinungskampf handelt (namentlich geht es in dem Beitrag um die Auseinandersetzung um tierwohlgerechte Zustände in Zucht von und Handel mit Hundewelpen). Die in dem Beitrag verbreiteten Informationen sind jedoch derart substanzarm, dass sie schon nicht geeignet sind, sämtliche im Beitrag enthaltenen Äußerungen zu tragen (siehe hierzu oben unter 3.). Insbesondere werden in dem Beitrag keine besonderen Umstände geschildert, die über allgemein kritikwürdige Zustände hinausgehen. Auch die streitgegenständlichen Bilder zeigen, selbst wenn man dem Vortrag der Beklagten folgt, nur „durchschnittliche“ Missstände (etwa Schmutz und Dreck sowie eine nicht artgerechte Haltung), nicht aber Umstände, die ohne weiteres erkennbar tierschutzrechtliche Vorschriften verletzen würden. Die im Beitrag erwähnte Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg bezieht sich auf Betrugsvorwürfe und nicht auf tierschutzrechtliche Verstöße, sodass die Bilder nicht für eine Erhärtung des strafrechtlich relevanten Verdachts herangezogen werden können. Außerdem ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung zu berücksichtigen, dass der Beitrag und damit auch die streitgegenständlichen Bilder mit nicht unerheblichen Nachteilen für die Kläger verbunden sind, die sich bezogen auf ihre gewerbliche Tätigkeit als Hundezüchter mit einer negativen (und damit im Zweifel ihre geschäftlichen Interessen beeinträchtigenden) Berichterstattung auseinanderzusetzen haben.

Nach alledem sind keine Umstände für ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Verbreitung der streitgegenständlichen Bilder erkennbar. Eine Rechtfertigung für die rechtswidrige Verbreitung der rechtswidrig beschafften Bilder liegt damit nicht vor. Die Verbreitung der streitgegenständlichen Bilder hat damit zu unterbleiben.

**5.**

Hinsichtlich der veröffentlichten Videoaufnahmen steht den Klägern gegen die Beklagten ebenfalls ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 (analog), 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

**a)**

Auf die Videoaufnahmen finden die soeben unter Ziff. 4 lit. a und b geschilderten Grundsätze Anwendung, da insoweit nicht grundsätzlich zwischen Video- und Bildaufnahmen unterschieden wird. Auch hinsichtlich der Videoaufnahmen ist festzustellen, dass eine Einwilligung der Kläger zur Anfertigung der Aufnahmen und deren Veröffentlichung aus oben genannten Gründen nicht vorliegt, jedenfalls nicht glaubhaft gemacht wurde.

**b)**

Auch hinsichtlich der Videoaufnahmen folgt der Unterlassungsanspruch nicht allein daraus, dass die Aufnahmen ohne Einwilligung der Kläger und damit rechtswidrig aufgenommen und verbreitet wurden, sondern daraus, dass ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den Videoaufnahmen nicht erkennbar ist und damit die rechtswidrige Aufnahme und Veröffentlichung der Videoaufnahme nicht gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird bezüglich der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Betrachtung aller einzelfallbezogenen Umstände auf die Ausführungen unter Ziff. 4 lit. c Bezug genommen. Auch die Videoaufnahmen zeigen, selbst wenn man den Vortrag der Beklagten zugrunde legt, keine über allgemein kritikwürdige Zustände hinausgehenden Umstände. Die Verbreitung der streitgegenständlichen Videoaufnahmen hat damit zu unterbleiben.

**6.**

Die zuletzt gewechselten, nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien gaben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Rechtsausführungen wurden berücksichtigt.

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Das Unterliegen der Kläger war geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit unterbleibt, weil einstweilige Verfügungen aus der Natur der Sache heraus vorläufig vollstreckbar sind.

Die Ordnungsmittelandrohung hat ihren Rechtsgrund in § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO. Die Kammer hat pro Äußerung 5.000,00 € angesetzt, wobei zu berücksichtigen war, dass die Klageanträge Ziff. 1 lit. a (3) und (4) jeweils zwei Äußerungen enthalten, sodass deren Streitwert entsprechend auf 10.000,00 € anzusetzen war. Für die Bild- und Videoaufnahmen hat die Kammer jeweils 10.000,00 € angesetzt, weil den Aufnahmen jeweils ein höheres Gewicht als einer einzelnen Äußerung beizumessen ist. Da mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zwei Parteien in Anspruch genommen werden, die nicht als Gesamtschuldner haften, ist der Streitwert von 55.000,00 € zu verdoppeln. Daraus folgt ein Streitwert von insgesamt 110.000,00 €.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

| S[redacted] | P[redacted] | Dr. B[redacted] |
|---|---|---|
| Vorsitzender Richter am Landgericht | Richter am Landgericht | Richter am Landgericht |